

8010 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/1409

Helle Wohnung in TU Nähe - Kastelfeldgasse 39/4



Ihre Ansprechpartnerin

Alexandra Schirer

+43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com

www.wesiak.com

Helle Wohnung in TU Nähe - Kastelfeldgasse 39/4



Lage

Die unmittelbare Lage zur technischen Universität Graz und die Nähe zum Grazer Stadtpark, sind zwei Vorteile dieses Stadtsteiles. Auch das Stadtzentrum, sowie der Jakominiplatz oder Hauptplatz, können zu Fuß in 10 min erreicht werden. Die Lage ermöglicht ebenso eine gemütliche Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel.

Aufgrund der nahen Lage zur Grazer Oper, dem Schauspielhaus und diversen Kleintheatern sind auch die Liebhaber kultureller Veranstaltungen vorgesorgt.

Die Wohneinheiten in der Kastelfeldgasse bestehen nicht nur durch ihre ideale Raumaufteilung, sondern befinden sich auch in Top Lage. Jede der Wohnungen besitzt eine Freifläche und ist mit Einbauküche und E-Geräten ausgestattet. Ein Kellerabteil ist jeder Wohnung ebenfalls zugeteilt.

Beschreibung

Diese Immobilie befindet sich in einer der beliebtesten Gegenden der Stadt. Die Wohnung befindet sich in der 1. Etage eines gepflegten Mehrfamilienhauses und bietet auf einer Fläche von 62.24m² genügend Platz für Singles, Paare oder kleine Familien.

Doch nicht nur der Preis ist unschlagbar, auch die Ausstattung lässt keine Wünsche offen. Die Wohnung ist mit und Parkettböden ausgestattet, die nicht nur pflegeleicht sind, sondern auch für ein gemütliches Wohngefühl sorgen. Die moderne Einbauküche bietet genügend Stauraum und ist mit allen notwendigen Geräten ausgestattet. Hier können Sie Ihre kulinarischen Fähigkeiten unter Beweis stellen und Ihre Gäste mit köstlichen Gerichten verwöhnen.

Der Personenaufzug im Haus macht das Wohnen noch bequemer und erleichtert den Transport von Einkäufen oder schweren Gegenständen. Auch die Versorgung mit Fernwärme sorgt für eine umweltfreundliche und kostengünstige Beheizung der Wohnung. Für alle Fahrradliebhaber gibt es zudem einen Fahrradraum im Haus, in dem Sie Ihr Zweirad sicher abstellen können. Auch ein Abstellraum gehört zur Wohnung dazu und bietet zusätzlichen Stauraum für all Ihre Habseligkeiten.

Doch nicht nur die Wohnung selbst überzeugt auf ganzer Linie, auch die Lage ist perfekt. Dank der

ausgezeichneten Verkehrsanbindung mit Bus und Straßenbahn sind Sie schnell und bequem in alle Teile der Stadt unterwegs. In unmittelbarer Nähe finden Sie zudem alles, was Sie für den täglichen Bedarf brauchen - von Ärzten und Apotheken über Schulen und Kindergärten bis hin zu Supermärkten und Einkaufszentren. Auch die Universität und eine Höhere Schule sind nur wenige Gehminuten entfernt.

Die abgebildete Einrichtung ausschließlich der **besseren Raumvorstellung** im Rahmen einer virtuellen Visualisierung (Staging) dient, die Möbel werden nicht mitvermietet.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

| | | | |
|---------------|----------------------------|---------------------|---------------------------|
| Nutzfläche: | ca. 62,24 m ² | Nutzungsart: | Wohnen |
| Etage: | 1. Etage / 1. Obergeschoss | Beziehbar: | 01.07.2026 |
| Zimmer: | 2 | Mietdauer: | 5 Jahre |
| Bäder: | 1 | Kündigungsverzicht: | 1 Jahr |
| WCs: | 1 | Energieausweis | |
| Abstellräume: | 1 | HWB: | 65,6 kWh/m ² a |
| Keller: | 1 | fGEE: | 0,97 |

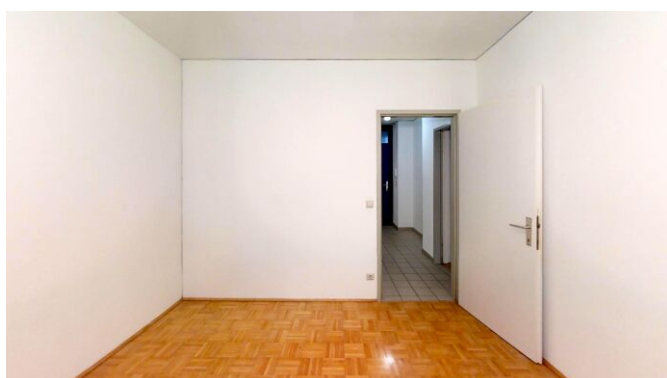
Ausstattung

| | | | |
|---------------|------------------|---------|--------------------------|
| Boden: | Fliesen, Parkett | Bad: | Badewanne |
| Fahrradstuhl: | Personenaufzug | Küche: | Einbauküche |
| Befeuerung: | Fernwärme | Extras: | Fahrradraum, Abstellraum |
| WCs: | Toilette | | |

Preisinformationen

| | | | |
|---|----------|-----------------------|--|
| Gesamtmierte: | 698,33 € | ohne. Strom & Heizung | |
| Miete pro m ² (exkl. USt.): | 6,75 € | inkl. Betriebskosten | |
| Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.): | 3,45 € | | |
| Miete: | 420,12 € | Kautions: | 2.282,00 € |
| Betriebskosten: | 214,73 € | Provision: | Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision. |
| Umsatzsteuer: | 63,48 € | | |
| Monatliche Gesamtbelastung: | 698,33 € | | |

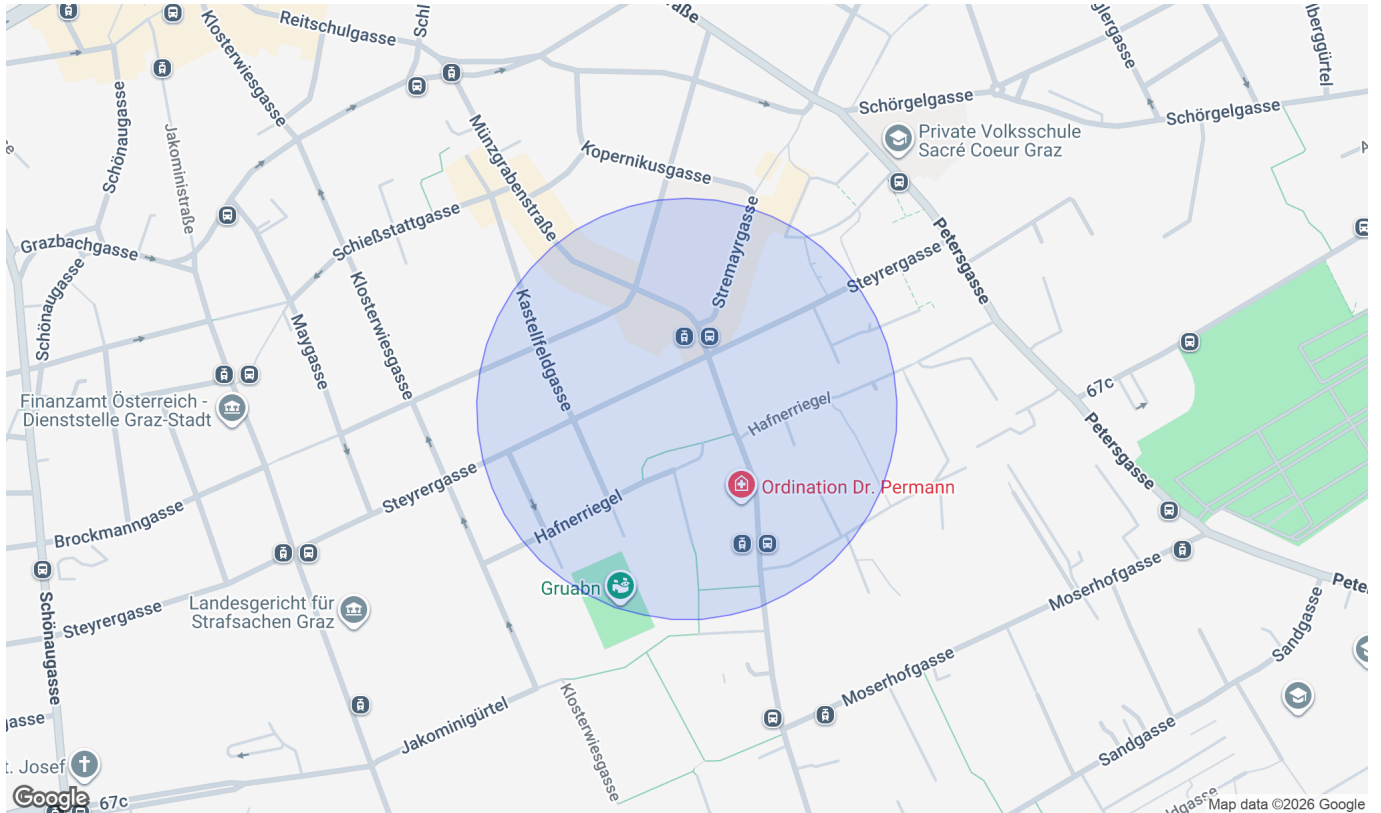
Weitere Fotos



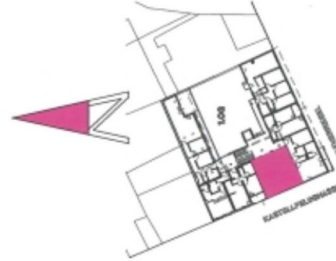
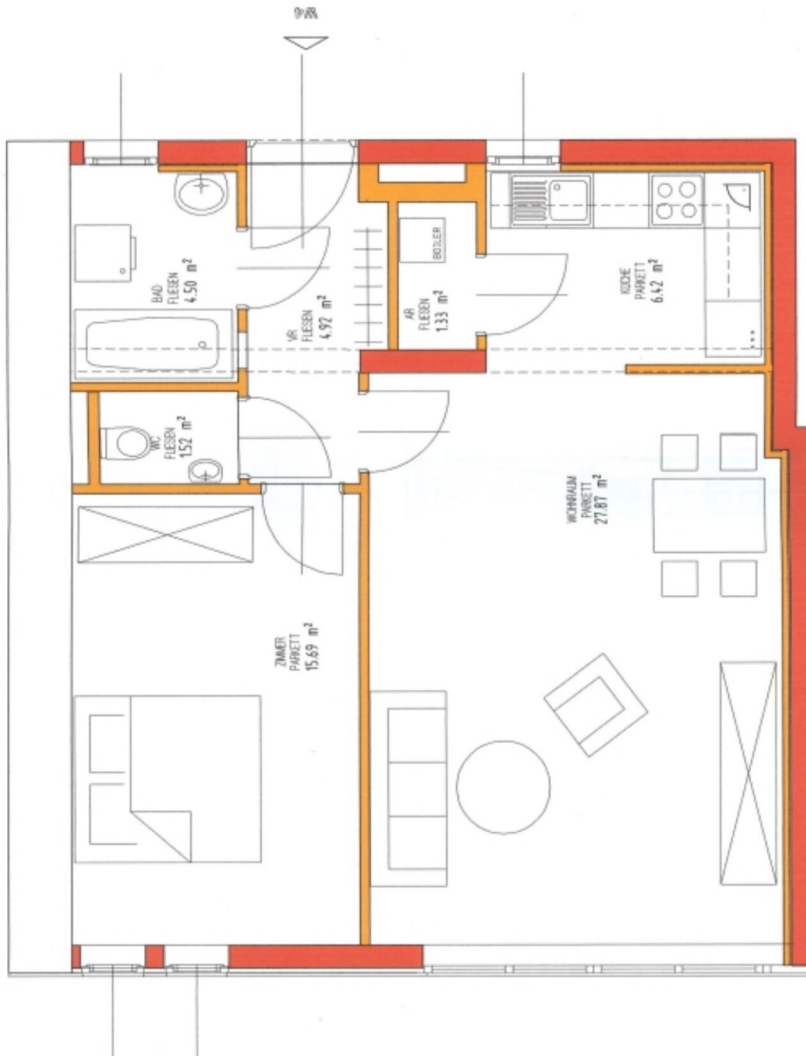


Lage

8010 Graz



Plan



| | | |
|-------------|------------------|----------------------|
| 1.OG | WOHNUNG 4 | |
| M 1:50 | | 62.24 m ² |



BV 104 KASTELLFELDASSE

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

| | |
|---|---|
| I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters | 2 |
| II. Rücktrittsrechte | 3 |

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).